



Antrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Klaus Adelt, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

Klares Bekenntnis zu BRK, Malteser, Johanniter und ASB – EuGH-Urteil endlich umsetzen!

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag bekennt sich klar zur Arbeit des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK), des Malteser Hilfsdienstes e. V (MHD), des Arbeiter-Samariter-Bunds Deutschland e. V. (ASB) und der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (JHU), die gemeinnützig Rettungsdienste erbringen, und dankt den vielen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre tägliche herausragende Hilfeleistung für die Menschen in Bayern.
2. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Implementierung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21. März 2019 (Rs. C-465/17) in das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vorzulegen, so dass möglichst ab dem Jahr 2020 europaweite Ausschreibungen von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports nicht mehr durchgeführt werden müssen. Sollte das Gesetzgebungsverfahren bis Ende des Jahres 2019 noch nicht erfolgreich beendet werden können, dann soll sie alle Anstrengungen unternehmen, um über eine Übergangslösung sicherzustellen, dass europaweite Ausschreibungen für neue Projekte bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen trotzdem vermieden werden können.

Begründung:

BRK, Malteser, Johanniter und ASB stellen mit ihren vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Rückgrat des Rettungsdienstes aber auch des qualifizierten Krankentransports. Effektiver Zivil- und Katastrophenschutz, Erste Hilfe aber auch viele Felder im Bereich der Wohlfahrt sind ohne den ehrenamtlichen Einsatz der in den Organisationen Tätigen in Bayern nicht vorstellbar. Für diesen herausragenden Einsatz für die Menschen in Bayern gebührt den Organisationen und ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ausdrückliche Dank des Landtags. Der Landtag bekennt sich damit auch klar und deutlich zu diesen gemeinnützigen Hilfsorganisationen. Dieses große soziale Engagement ist zu würdigen.

Die größte der genannten Hilfsorganisationen ist das BRK. Das BRK mit seinen rund 955.000 Mitgliedern ist – aus historischen Gründen – eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im Gesetz über die Rechtsstellung des BRK wird festgelegt, dass das BRK die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes als nationale Rotkreuzgesellschaft im Sinne des Genfer Rotkreuz-Abkommens vom 12.08.1949 übernimmt. Es nimmt Aufgaben in Zivil- und Katastrophenschutz sowie im Gesundheits- und Wohlfahrtswesen wahr. Es ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst und ist unabhängig. 24.500 hauptamtliche und 180.000 ehrenamtliche Mitarbeiter sind beim BRK

täglich für die Menschen in Bayern im Einsatz. Die gute flächendeckende rettungsdienstliche Versorgung und auch ein flächendeckender, qualifizierter Krankentransport für die bayerische Bevölkerung, insbesondere auch im ländlichen Raum, ist ohne das BRK nicht denkbar. Es ist festzustellen, dass das BRK gut für die Zukunft aufgestellt ist und seine derzeitigen Strukturen weitestgehend den gewachsenen kommunalen Strukturen in Bayern entspricht.

Gerade dieses Bekenntnis zu den genannten Hilfsorganisationen und der Auftrag Bayerns, die öffentliche Daseinsvorsorge zu garantieren, erfordern es dringend, dass die Staatsregierung endlich einen Gesetzentwurf zur Implementierung der EuGH-Rechtsprechung vom 21. März 2019 vorlegt. Staatsminister Joachim Herrmann hatte eine Umsetzung des EuGH-Urteils bereits am selben Tag angekündigt. Leider liegt auch drei Monate nach dem Urteil noch kein Referentenentwurf für eine Gesetzesänderung, geschweige denn ein Beschluss des Kabinetts, vor. Eine Verbändeanhörung ist noch nicht eingeleitet.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 21. März 2019 entschieden, dass Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport als Teil der Gefahrenabwehr unter die Bereichsausnahme von Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24/EU fallen. Damit sind die Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe nicht anwendbar. Eine europaweite Ausschreibung ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass die Vergabe an gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen erfolgt. Als solche gelten nur diejenigen, deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und etwaige Gewinne reinvestieren, um ihr Ziel zu erreichen.

Um diese – begrüßenswerte – Entscheidung umzusetzen bzw. dafür zu sorgen, dass entsprechend des Urteils künftig keine europaweiten Ausschreibungen durchgeführt werden müssen, bedarf es, unter Einbeziehung aller Betroffener, einer sofortigen Novellierung des BayRDG, insbesondere von Art. 13 BayRDG. Die Bereichsausnahme muss hier vollständig umgesetzt werden. Die vom EuGH definierten Kriterien für gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen sind aufzunehmen. Die notwendige Gemeinnützigkeit soll nicht etwa von Feststellungen des Finanzamts abhängen, sondern soll sich ausschließlich nach den Kriterien des EuGH richten. Die nach der bisherigen Rechtslage als gemeinnützig anerkannten Hilfsorganisationen sollten weiterhin als gemeinnützig anerkannt werden können. Der Änderung sollen im Kern die „Eckpunkte für die Umsetzung der Bereichsausnahme für den Rettungsdienst in Bayern“ vom 28.05.2019 der Hilfsorganisationen ASB, BRK JUH und MHD zu Grunde gelegt werden.

Es ist auch besondere Eile geboten, da spätestens ab Beginn des Jahres 2020 zur Umsetzung des TRUST III-Gutachtens („Bedarfsgutachten zur rettungsdienstlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich – Nachbetrachtung im Rahmen der Trend- und Strukturanalyse“) etliche neue Vergaben erfolgen müssen. Dieses Gutachten wurde im Auftrag des damaligen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr und der Sozialversicherungsträger in Bayern vom Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM) – Klinikum der Universität München erstellt. Es befasst sich mit dem rettungsdienstlichen Einsatzgeschehen im Rettungsdienstbereich. Gleichzeitig werden die Empfehlungen zu strukturellen Veränderungen sowie der bedarfsgerechten Vorhaltung von öffentlich-rechtlichen Rettungsmitteln im Bereich der Notfallrettung und des Krankentransports aktualisiert und auf der Grundlage des Einsatzgeschehens im Beobachtungszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 angepasst. Es ist nicht akzeptabel, wenn sämtliche Vergaben zur Umsetzung des Gutachtens entgegen der vom EuGH definierten Ausnahmemöglichkeit europaweit erfolgen müssen, nur weil die Staatsregierung nicht in der Lage war, dem Landtag rechtzeitig eine Novelle des BayRDG vorzulegen. Dies schädigt nicht nur die bayerischen gemeinnützigen Hilfsorganisationen sondern auch den Steuerzahler, der unnötige europaweite Ausschreibungen finanzieren muss. Sofern die Staatsregierung sich nicht in der Lage sieht, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, muss die Möglichkeit einer Übergangslösung geprüft werden, durch die sichergestellt wird, dass bis zur Novellierung des BayRDG keine europaweiten Ausschreibungen erforderlich sind.

Es ist daher dringend erforderlich, dass die Staatsregierung umgehend handelt und sich damit an die Seite der vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt, die täglich ihr Bestes für die Menschen in Bayern geben.